

RECHT IM STUDIUM: DARF DER ZUGANG ZU PRAKTISCHEN KURSEN BESCHRÄNKT WERDEN?

Dr. Christian Birnbaum

Dr. Birnbaum aus Köln ist Rechtsanwalt und Fachbuchautor. In der *dentalfresh* schreibt er zu Fragen des Hochschulrechts und des Prüfungsrechts. Ergänzende Informationen finden sich auf seiner Homepage www.birnbaum.de

>>> Die Problematik ist bekannt: Bei den praktischen Kursen übersteigt häufig die Zahl der Anmeldungen die Zahl der für die Teilnahme ausgewiesenen Plätze. Der Zugang zu den Kursen wird deshalb beschränkt. Die Universität behilft sich, indem sie „Hürden“ aufbaut. In der Regel sieht das so aus, dass Aufnahmeprüfungen für die Kurse durchgeführt werden, entweder Klausuren oder mündliche oder praktische Prüfung oder eine Kombination hiervon, teilweise mit hohen Durchfallquoten. Wer auf den Kurs angewiesen ist und nicht in ihn hineinkommt, verliert Zeit, mit der Umstellung auf jährliche Curricula an den meisten Universitäten zumindest ein Jahr. In manchen Fällen können sich solche Zeitverluste im Verlaufe eines Studiums auf mehrere Jahre summieren. Das ist nicht nur ärgerlich, sondern vor allem auch teuer: Die Lebenshaltungskosten laufen fort, Studiengebühren drohen, und der verzögerte Einstieg ins Berufsleben führt zu letztlich sehr beträchtlichen Einkommensverlusten.

Wie ist hier die Rechtslage? Kann die Universität einfach den Zugang zu einem Kurs verweigern, den man erfolgreich belegt haben muss, um sich zum Physikum oder zum Staatsexamen anmelden zu können?



Dr. Christian Birnbaum

Und wie kann man sich wehren, wenn man nicht in den Kurs hineinkommt?

Man muss sich hier vor Augen führen, dass schon der Zugang zum Studium nicht so ganz unkompliziert ist: Man muss das Abitur machen, und dann ist es ja in Deutschland auch nicht gerade einfach, einen Studienplatz für Zahnmedizin zu erhalten. Und wer erst mal „drin“ ist, hat einen rechtlichen Anspruch gegen die Hochschule auf Erbringung von Leistungen durch Lehre. Die Uni muss dem Studenten die erforderlichen Dienstleistungen – hier: Kurse – anbieten, die er nach der Studien- und Prüfungsordnung benötigt, um sein Studium durchführen und abschließen zu können. Das hat letztlich etwas damit zu tun, dass Hochschulen aus Steuergeldern finanziert werden. Der Staat leistet sich die Hochschulen nun einmal in erster Linie, damit dort Studenten ausgebildet werden, die einmal eine für die Gesellschaft wichtige Rolle übernehmen sollen. Außerdem gibt es für die Studenten ein Grundrecht auf Berufsfreiheit (Art. 12 GG), welches das Recht umfasst, in dem gewählten Studiengang auch die erforderlichen Lehrleistungen in Anspruch zu nehmen.

Das ist alles nicht nur Theorie: Aus den eben dargestellten Grundsätzen folgt, dass der Zugang zu einer Lehrveranstaltung – und dies umfasst auch die praktischen Kurse – nur unter sehr engen rechtlichen Voraussetzungen beschränkt werden darf. Gesetzlich geregelt ist das in den Hochschulgesetzen der Länder. Eine Beschränkung der Teilnehmerzahl ist überhaupt nur rechtlich erlaubt, wenn dies zwingend erforderlich ist (also tatsächlich zu wenig Plätze vorhanden sind) und die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit auch tatsächlich übersteigt. Wenn also der Leiter der Lehrveranstaltung nur darauf aus ist, die Qualität der Veranstaltung durch eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zu erhöhen, ist das ungesetzlich. Dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beschränkung vorliegen, ist von der Hochschule nachzuweisen. In diesem